

Heft 4/84

8. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Karl Pisa.

Leitender Redakteur: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Redakteur: Erhard Zagler.

Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.

Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.

Jahresbezugspreis: S 168,-.

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 5, gültig ab 1. Juli 1983.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind an den Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Inhalt

	Seite
Dipl.-Ing. Gerhard Hirman Zur Einkommensberechnung bei einem nicht buchführenden Landwirt	2
Techn. Rat Ing. Wolfgang Czerweny Einige Probleme des Sachverständigengebührenrechtes	6
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	8
Entscheidungen + Erkenntnisse	11
Steuern und Gebühren	15
Veranstaltungen und Termine	18
Literatur	20

Die Abonnenten der Zeitschrift „Der Sachverständige“ erhalten in Kürze eine Sonderausgabe (Nr. 4a/84), die den Artikel von Dr. Walter Meinhart „Die Prüf- und Warnpflicht des Unternehmers“ enthält. Diesen Beitrag wollen wir wegen seiner Wichtigkeit nicht in Fortsetzungen bringen, zumal er unserer Meinung nach für Sachverständige und Juristen einen unentbehrlichen Arbeitsbehelf darstellt. Natürlich können weitere Exemplare der Sondernummer zum Einzelpreis von 100 Schilling (inklusive 10 Prozent Mehrwertsteuer) beim Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, schriftlich oder telefonisch (02 22) 42 45 46 angefordert werden.

Zur Einkommensberechnung bei einem nicht buchführenden Landwirt

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Ein Fallbeispiel
 1. Objektiv-abstrakte Wertermittlung nach Buchführungsergebnissen
 2. Objektiv-konkrete Wertermittlung nach der Deckungsbeitragsmethode
 3. Kritik an der objektiv-abstrakten Wertermittlung nach Buchführungsergebnissen
- III. Deckungsbeitragsmethode als spezielle Betriebsanalyse
- IV. Schlußfolgerungen

I. Vorbemerkung

Von allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen, jedoch insbesondere von Landwirtschaftskammern, wird zur Einkommensberechnung bei nicht buchführenden Landwirten, das statistische Material der Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft herangezogen. Ist diese Art der objektiv-abstrakten Wertermittlung aus sachverständiger Sicht richtig?

II. Ein Fallbeispiel

1. Objektiv-abstrakte Wertermittlung nach Buchführungsergebnissen. Die minderjährigen K... kinder, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft P als Sachwalter, stellten beim Bezirksgericht P einen Antrag auf Erhöhung der monatlichen Unterhaltsbeiträge.

Der Kindesvater, ein Bergbauer, äußerte sich dahingehend, daß er ein nicht buchführender Landwirt sei. Er stellte den Antrag, wegen der Feststellung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Ertragslage seiner Wirtschaft an die Landwirtschaftskammer für ... heranzutreten, welche über ihre regionalen Organisationen, wie eine Auskunft ergab, Sachverständige besitzt, welche dies in verfahrensmäßig und kostenmäßig schnellster und günstigster Weise mit den regionalen Problemen vertraut zu begutachten vermögen.

Das Gericht folgte dem Antrag und befragte – nachdem es der Sekretär der örtlichen Bezirksbauernkammer abgelehnt hatte, gutachtlich tätig zu werden – die für dieses Bundesland zuständige Landeslandwirtschaftskammer über das allenfalls erzielbare Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindesvaters.

Die Landwirtschaftskammer stellte in ihrer gutachtlichen Stellungnahme fest, daß es sich bei dem Betrieb des Kindesvaters um eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaft der Bergbauernzone II, mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 12,38 ha, 4,47 ha Wald und 0,18 ha sonstige Flächen handelt. Da der Betrieb steuerlich pauschaliert ist und über keine Betriebsaufzeichnungen

verfügt, wurde das Einkommen des Kindesvaters objektiv-abstrakt aus den Buchführungsergebnissen aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahr 1978 errechnet.

Die statistischen Angaben (Buchführungsergebnisse), ausschließlich für die Belange des laut Landwirtschaftsgesetz¹⁾ jährlich vom BML an das Parlament zu legenden „grünen Berichtes“ vorgesehen, wiesen bei 151 Testbetrieben mit der Bodennutzungsform Grünland der Bergbauernzone II des Alpengebietes, als gewogenes und gewichtetes landwirtschaftliches Einkommen einen Betrag von 6988 Schilling je Hektar reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche²⁾ aus. (RLN) Aus diesen Angaben errechnete die Landwirtschaftskammer – ohne eine Befundaufnahme auf der Liegenschaft des Kindesvaters durchzuführen – das landwirtschaftliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen objektiv-abstrakt.

$11,88 \text{ ha RLN} \times 6988 \text{ Schilling je ha RLN} = 83.017 \text{ Schilling} : 12 =$ monatliches Einkommen (gerundet) von 7000 Schilling.

Die Rohertragsstruktur, die getätigten Investitionen und daraus resultierende drückende Schulden bzw. der Zinsendienst wurden bei dieser Art der objektiv-abstrakten Wertermittlung aus statistischen Angaben nicht berücksichtigt.

Das Gericht setzte auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme die monatlichen Unterhaltsbeiträge hinauf, der Kindesvater erhob dagegen Rekurs, dem Rekurs wurde vom Rekursgericht nicht Folge gegeben.

¹⁾ Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1976 BGBl. 299/76: „§ 8 (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hierzu geeigneten Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Statistik herangezogen werden. Insbesondere kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe aller Gruppen in repräsentativer Auswahl zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Tatsachen, die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden. § 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß §§ 7 und 8 und die daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

²⁾ Reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (RLN): ist die um die Reduktion extensiver Grünlandflächen (eitmähige Wiesen, Streuwiesen, Hutweiden, Bergmäher und Almen) verkleinerte landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Reduktionen ermöglichen eine Umrechnung auf ertragnormale Heimflächen, sind aber nur bei jenen extensiven Grünlandflächen zulässig, deren Ertrag nicht mit betriebseigenen Mitteln nachhaltig verbessert werden kann. Die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche bildet die Vergleichsgrundlage für die meisten betriebswirtschaftlichen Relationsnachweise.

2. Objektiv-konkrete Wertermittlung nach der Deckungsbeitragsmethode

Nach einem neuerlichen Erhöhungsantrag der Unterhaltsbeiträge seitens der behördlichen Vertretung der minderjährigen K... kinder, bestellte das Bezirksgericht P einen Ziviltechniker für Landwirtschaft als Sachverständigen, und beauftragte diesen, das allenfalls erzielbare landwirtschaftliche Einkommen des Kindesvaters zu errechnen. Der Sachverständige ermittelte nach Befundaufnahme auf dem Betrieb des Kindesvaters, mangels geeigneter Betriebsaufzeichnungen, den Betriebsdeckungsbeitrag in der Höhe von 124.738 Schilling unter Zuhilfenahme des Standarddeckungsbeitragskataloges³ 1982/83, und gab dem Gericht den jährlichen Zinsendienst für aushaftende Kredite in der Höhe von 85.000 Schilling und die Ausgedingslasten bekannt. Nachdem nach Abzug der vom Betriebsinhaber zu zahlenden Zinsen 124.738 bis 85.000 Schilling = 39.738 Schilling : 12 = 3311,50 Schilling dem Unterhaltspflichtigen nur mehr ein Monatseinkommen von 3311,50 Schilling blieb, meinte der Sachverständige, mit seinen Angaben dem Gericht die Unterlagen für eine beschlußmäßige Erledigung des Unterhaltserhöhungsantrages geliefert zu haben. Dem war aber nicht so. Der Pflugschäftsakt wurde dem Sachverständigen mit dem Bemerkten rückübermittelt, der errechnete Betriebsdeckungsbeitrag kann nicht dem landwirtschaftlichen Einkommen gleichgesetzt werden.

Der Gerichtsauftrag wurde dahingehend konkretisiert, daß das landwirtschaftliche Einkommen auf Grund der Buchführungsergebnisse vergleichbarer Betriebe zu ermitteln ist, wie dies schon von der Landwirtschaftskammer erfolgt ist.

Der Sachverständige, überzeugt von der fachlichen Richtigkeit der von ihm gewählten Wertermittlungsmethode⁴, erläuterte in seinem Ergänzungsgutachten seine Berechnungsmethode und kritisierte die Einkommensberechnung nach statistischen Angaben der Buchführungsergebnisse als eine wissenschaftlich nicht anerkannte Methode zur Einkommensberechnung.

Zur objektiv-konkreten Einkommensermittlung zog der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vom Betriebsdeckungsbeitrag in der Höhe von 124.738 Schilling die im Standarddeckungsbeitragskatalog angegebenen Fixkosten von 112.201 Schilling ab und kam so zu einem Jahreseinkommen des Kindesvaters von 12.537 Schilling : 12 = 1045 Schilling Monatseinkommen.

Die im Standarddeckungsbeitragskatalog angegebenen Fixkosten wurden allerdings vom Verfasser einfachheitshalber den statistischen Angaben der Buchführungsergebnissen entnommen und sind nur mit Vorbehalt für die Einkommensberechnung zu verwenden.

Zum zweiten Mal wurde der Pflugschäftsakt dem Sachverständigen zurückgestellt, mit dem Ersuchen, dem Gerichtsauftrag endlich vollständig zu entsprechen, und ausreichende Grundlagen über das Einkommen des Kindesvaters zur Unterhaltsfestsetzung zur Verfügung zu stellen.

Es wurde seitens des Gerichtes kritisiert, daß die Fixkosten des Betriebes statistischen Unterlagen entnommen wurden. Das Gericht gab in seiner Verfügung zu erkennen, daß es die Absicht hat, an der bisherigen Unterhaltsfestsetzung auf der Grundlage der Einkommensberechnung nach Buchführungsergebnissen, die auch vom Rekursge-

richt gebilligt wurde, festzuhalten.⁵ Nunmehr berechnete der Sachverständige die Fixkosten subjektiv-konkret und kam auf einen Betrag von 235.576 Schilling.

Die so errechneten Fixkosten, abgezogen vom Betriebsdeckungsbeitrag in der Höhe von 124.738 Schilling ergaben ein negatives Jahreseinkommen von 110.838 Schilling.

Eine neuerliche, fernmündliche Anfrage des Gerichtes bezüglich der Ergebnisse des Sachverständigengutachtens, veranlaßten den SV dem Gericht eine mündliche Erörterung vorzuschlagen.

Das Gericht folgte dem Vorschlag, fand nach einer mehrstündigen, eingehenden Erörterung die vom Sachverständigen angewandte Deckungsbeitragsmethode einleuchtend, wollte aber aus anderen Überlegungen von einer Einkommensberechnung nach statistischen Angaben nicht abgehen⁵; allerdings nach Abzug des vom Unterhaltspflichtigen zu leistenden Zinsendienstes für betriebswirtschaftlich gerechtfertigtes Fremdkapital.

3. Kritik an der objektiv-abstrakten Wertermittlung nach Buchführungsergebnissen

Betriebswirtschaftliche Ergebnisse, durch Nummern gekennzeichnete freiwilliger Buchführungsbetriebe, wurden von den Land- und Forstwirtschaftlichen Landesbuchführungsgesellschaften mbH bis zum Jahr 1977 bundesländerweise veröffentlicht.

In diesen Publikationen wurden betriebswirtschaftliche Ergebnisse von hunderten mit Nummern versehenen freiwilligen Buchführungsbetrieben nach Produktionsgebieten und innerhalb dieser nach Kleinproduktionsgebieten geordnet dargestellt.

Bei diesen freiwilligen Buchführungsbetrieben handelte es sich um ausgesuchte Betriebe, welche aus der breiten Masse der bäuerlichen Durchschnittsbetriebe deutlich herausragten.

Die jährliche Publikation dieser betriebswirtschaftlichen Ergebnisse diente einzig und allein dem Zweck den Landwirten an Hand des ausgewiesenen Zahlenmaterials und auf Grund von Schaubildern Vergleichsmöglichkeiten mit dem eigenen Unternehmen zu geben. Obwohl dieses Zahlenmaterial nur für Belange des Einzelbetriebes und vor allem für Zwecke der Betriebsberatung gedacht war, wurden diese betriebswirtschaftlichen Ergebnisse auch von Sachverständigen immer wieder zur Einkommens- bzw. Reinertragsberechnung herangezogen.

Es war dies eine sehr bequeme, vor allem arbeitsparende Wertermittlungsmethode; war aber nur mit starkem Vorbehalt anzuwenden, weil

³ Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung hrg. vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Offsetdruckerei Anton Riegelner, 1080 Wien, Piaristengasse 19.

⁴ OGH 8. März 1983 5 Ob 512/83 (nv) in einem anderen Zusammenhang: "... Die Wahl der Wertermittlungsmethode ist ein Problem der Betriebswirtschaftslehre ..."

⁵ OGH 21. März 1972 5 Ob 301, 302, 303/71 in einem anderen Zusammenhang: "... Setzen die Grundlagen, die der Sachverständige geliefert hat, den Richter vollständig in die Lage, seine Schlüsse zu ziehen, so ist er verpflichtet, nach seiner Überzeugung die dem Gesetze entsprechende Entscheidung zu fällen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Schlußfolgerungen mit denen des Sachverständigen übereinstimmen ..."

Einkommensberechnung bei nichtbuchführendem Landwirt

die Rohertragsstruktur, der Aufwand und das Liegenschaftszubehör des freiwilligen Buchführungsbetriebes mit den Gegebenheiten auf dem zu untersuchenden Betrieb nicht immer ident waren. Im Zug der Vorbereitungsarbeiten für das Datenschutzgesetz, BGBl. 193/1978, wurde die bundesländerweise Publikation der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse seitens des BML untersagt.

Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft, ein betriebswirtschaftlicher Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dienen ausschließlich für die Belange des laut Landwirtschaftsgesetz¹ jährlich zu legenden Berichtes über die Lage der österreichischen Landwirtschaft.

Mit anderen Worten dienen die Buchführungsergebnisse nur statistischen Zwecken, um die wirtschaftliche Lage der österreichischen Landwirtschaft – global betrachtet – darzustellen.

Nicht gedacht sind diese statistischen Unterlagen für die Einkommensberechnung einzelner Landwirte bzw. zur Ausmessung einer Enteignungsschädigung (ÖJZ 1983, 317).

Beweis: Präsentation einiger betriebswirtschaftlicher Daten aus dem angeführten Fallbeispiel:

Buchführungsergebnisse aus der österr. Landwirtschaft 1981⁵
gewogenes Mittel aus 158 Testbetrieben, Alpengebiet, Grünland, Bergbauernzone 2, Seite 122 ff

Gesamtfläche	45,07 ha	16,65 ha
Kulturfäche	44,65 ha	16,47 ha
Wald	13,— ha	4,— ha
Ackerland: Getreide	0,77 ha	—
Hackfrüchte	0,08 ha	—
Feldfutter	1,52 ha	—
Wiesen und Weiden	13,17 ha	12,47 ha
Hutweiden	1,87 ha	—
Almen und Bergmähder	14,15 ha	—
Reduzierte landw. Nutzfläche (RLN)	17,42 ha	12,47 ha
Kühe	12,— ha	10,— ha
Jungvieh	14,— ha	10,— ha
Kälber	3,— ha	—
Schweine und Ferkel	10,— ha	—
Schafe und Ziegen	2,— ha	—
Geflügel	32,— ha	—
Großvieheinheiten (GVE)	22,40 ha	15,—
Jahresbruttoumsätze: Tierhaltung	214.680,— S	143.203,— S
Bodennutzung	3.185,— S	—
Aufwand: AfA, Pachte, Mieten, Zinsen, Ausgedinge	53.422,— S	82.300,— S
	20.352,— S	85.265,— S

Diese Präsentation einiger Betriebsdaten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll hier nur dargetan werden, daß eine Einkommensberechnung nach statistischen Angaben – also objektiv-abstrakt – aus sachverständiger Sicht völlig verfehlt ist und das landwirtschaftliche Einkommen bei Fehlen von geeigneten Betriebsaufzeichnungen hilfsweise nach der Deckungsbeitragsmethode unter konkreter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten zu ermitteln ist. Die einzelnen Deckungsbeiträge – aufgliedert nach den Aktivitäten des Betriebes – können abgestimmt auf die natürlichen und betrieblichen Ertragsbedingungen dem Standarddeckungsbeitragskatalog³ entnommen werden.

Die Summe der einzelnen Deckungsbeiträge ergibt den Betriebsdeckungsbeitrag.

Werden vom Betriebsdeckungsbeitrag der Aufwand für Abschreibungen, Anlagenerhaltung, allgemeine Wirtschaftskosten und Fremdlöhne abgezogen erhält man das landwirtschaftliche Einkommen (Lohnanspruch) und den Reinertrag des Betriebes.

III. Deckungsbeitragsmethode als spezielle Betriebsanalyse

Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz von Rohertrag und variablen Spezialkosten; er dient der Deckung der festen Kosten (Fixkosten) und darüber hinaus als Beitrag für den Gewinn des

Daten aus dem zu untersuchenden Betrieb, Voralpengebiet, Grünlandwirtschaft, Bergbauernzone 2

⁵ Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahr 1981. Betriebswirtschaftlicher Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Hrg. von der Land- und Forstwirtschaftlichen Landes-Buchführungsgesellschaft mbH (LGB) in Wien. Im Selbstverlag.

Einkommensberechnung bei nichtbuchführendem Landwirt

Gesamtbetriebes bzw. dem Einkommen des Betriebsinhabers. Vom Betriebsdeckungsbeitrag müssen folgende Auslagen bestritten werden: Lohnanspruch des Betriebsführers und seiner mittätigen Familienangehörigen, Fremdlöhne, Anlagenerhaltung, allgemeine Wirtschaftskosten, Abschreibungen und schließlich der Reinertrag des Betriebes. Der Betriebsdeckungsbeitrag eines landwirtschaftlichen Betriebes kann daher nicht gleichgesetzt werden mit den Nettoeinzugs eines unselbständig Erwerbstätigen.

Er ist am ehesten noch mit dem „Cash-flow“ (Geldfluß) eines Unternehmens vergleichbar.

Das landwirtschaftliche Einkommen ist jener Betrag, der dem Bauern und seiner mithelfenden, nicht entlohnten Familie als Entgelt für die Arbeitsleistungen, einschließlich dispositiver Tätigkeit, den Einsatz des Eigenkapitals und die unternehmerische Tätigkeit zufließt.

Es setzt sich aus dem bedungenen Arbeitseinkommen der Besitzerfamilie (Lohnsatz) und dem unbedungenen Kapitaleinkommen (Vermögensrente) zusammen. Letzteres stellt die Verzinsung des Reinvermögens (Aktivkapital abzüglich Fremdkapital) dar.

Betriebsrohertrag

BETRIEBSDECKUNGSBEITRAG

Fixkosten (Gemeinkosten)

REINERTRAG	Abschreibungen	Allg. Wirtschaftskosten	Anlagenerhaltung	Fremdlöhne	Lohnanspruch bzw. Fremdlöhne	variable Spezialkosten
------------	----------------	-------------------------	------------------	------------	------------------------------	------------------------

IV. Schlußfolgerungen

Die objektiv-abstrakte Wertermittlung aus statistischen Angaben von Buchführungsergebnissen zur Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens eines unterhaltspflichtigen Landwirtes ist meines Erachtens völlig unrichtig.

Das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Landwirtes ist entweder durch spezielle Betriebsanalysen bzw. mangels geeigneter Aufzeichnungen nach der Deckungsbeitragsmethode unter hilfsweiser Heranziehung des Standarddeckungsbeitragskataloges objektiv-konkret zu ermitteln.



**Österreichischer
Wirtschaftsverlag**

Buchhandlung
1010 Wien, Stubenring 14
Telefon 52 58 53

Neuerscheinung:

Paul C. Martin – Walter Lüftl

Staatsschulden, Währungskrisen und Betrug am Sparer
416 Seiten, Tabellen und Grafiken

Die Pleite

S 296,40

Bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch!



Einige Probleme des Sachverständigen- gebührenrechtes

Gedanken zum Artikel des Herrn Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien, in der Zeitschrift „Der Sachverständige“, Heft 3/1984.

In dem oben angeführten Artikel setzt sich Herr Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien, mit Problemen des Sachverständigengebührenrechtes auseinander.

Zum Problem der Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG 1975) möchte ich hier noch weitere Gedanken zur Diskussion stellen.

1. Herr Dr. Harald Krammer formuliert die Fragestellung knapp: Hat die Gebührenbemessung sach- und leistungsbezogen oder hat die Gebührenbemessung personenbezogen zu erfolgen? Im Anschluß daran zeigt uns Herr Dr. Harald Krammer die entsprechende Judikatur und in der Folge die eigenen Lösungsvorschläge.

Zwangsläufig werden nur rechtliche Probleme angeschnitten; die praktischen sind fast außer Ansatz geblieben.

So schreibt Herr Dr. Harald Krammer im Punkt 1.3.5 auf Seite 18 des Heftes 3/1984, daß das konkrete außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen im Einzelfall auch sein Beamtengehalt sein kann, wenn Beamten- oder Sachverständigentätigkeit auf demselben Fachgebiet liegen. Der Einwand, daß dann gleichartige Leistungen verschieden entlohnt würden, weil der Gehalt eines jüngeren Beamten einer niedrigeren Dienstklasse geringer sei als der eines älteren Beamten einer höheren Dienstklasse, überzeugt nicht, weil ebenso wie bei anderen Berufsgruppen auch bei den Beamten ein höheres Gehalt im Regelfall ein Indiz für eine höhere fachliche Qualität ist. Denn die Gehaltshöhe bestimmende Einstufung in eine bestimmte Dienstklasse hängt einerseits von der Vorbildung des Betreffenden ab, andererseits von seinem Alter und damit von seiner Berufserfahrung, aber auch von seinen beruflichen Leistungen, die ihm das Erreichen bestimmter Funktionen, etwa als Abteilungsleiter oder als Leiter einer Behörde usw. ermöglicht haben. Daß dies in Ausnahmefällen anders ist, unterscheidet den Beamten nicht von Angehörigen anderer Berufe, zumal auch beim freiberuflichen Tätigen das höhere Einkommen im Einzelfall nicht immer die höhere fachliche Qualität seiner Arbeit garantiert. Im allgemeinen ist aber die Einkommenshöhe beim Beamten und unselbständig Erwerbstätigen ebenso wie beim freiberuflichen arbeitenden Sachverständigen ein hinreichend sicherer Anhaltspunkt für den Grad seiner Fachkunde und den Wert seiner außergerichtlichen Arbeit, an den der § 34 Abs. 2 dritter Satz GebAG 1975 anknüpft.

Ich erlaube mir nun hier auf den § 51/1/1 oder auch 51/1/2 GebAG hinzuweisen, wonach für einzelne Leistungen bei einer gewissen Mühewaltung (dies betrifft selbstverständlich auch andere Berufe) fixe

Sätze im Gebührenanspruchsgesetz enthalten sind. Es wird also in derartigen Fällen bei Schätzungen vollkommen unerheblich sein, ob es sich um einen jüngeren Beamten in einer niedrigeren Dienstklasse oder einen älteren Beamten in einer höheren Dienstklasse handelt, ob es sich um einen freien Sachverständigen handelt oder ob um einen Pensionisten. Wer immer auch ein Gutachten erstellt, welches nach dem GebAG 1975 mit einer fixen Gebühr dafür entlohnt wird, hat Anspruch auf diese Gebühr, ganz unbeschadet dessen, welche Vorbildung, welches Alter und welche Stellung er in seinem Berufsleben hat. Daraus könnte man eigentlich sehr wohl den Schluß ziehen, daß die Leistung in erster Linie sach- und erst in zweiter Linie personenbezogen ist.

2. Es kann meiner Meinung nach auch gar keine Zweifel darüber geben, daß im Sinn des § 34/2 GebAG 1975 die Leistung in erster Linie sachbezogen entlohnt werden muß, selbst wenn dabei gewisse Differenzierungen beachtet werden müßten. In der Regel ist es doch so, daß jeder Richter im Lauf der Jahre seine Sachverständigen gut kennt und auch in etwa über seine berufliche Tätigkeit Bescheid weiß, so daß es auch dem Richter letzten Endes im Sinn der freien Beweiswürdigung sicherlich nicht schwer fallen wird, den entsprechend richtigen Satz zu wählen.

In erster Linie ist vom freiberuflichen Gerichtssachverständigen auszugehen, der – ich darf mich hier ausdrücklich auf das Baufach beziehen – seine Entlohnung im Sinn des Ziviltechnikergesetzes oder nach der Honorarordnung der Baumeister bezieht. Bei diesem Stundensatz (Normalstundensatz +100 Prozent Zuschlag für Sachverständigentätigkeit) ist doch von der sachlichen Seite her zu beachten, daß sich ein Techniker normalerweise nicht ausführlich mit der Rechtsliteratur und mit den Rechtsproblemen, die sich eben zwangsläufig bei der Erstellung eines Sachverständigengutachtens ergeben, auseinandersetzen muß. Umgekehrt jedoch unterhält der Sachverständige ja ein eigenes Büro, welches ihn mit Unkosten aller Art belastet. Wer als gewissenhafter Sachverständiger tätig ist, besucht laufend Seminare, Fortbildungskurse, Schulungskurse und dgl. und auch die Anschaffung der Literatur, und zwar der laufend geänderten infolge der ununterbrochen geänderten Gesetzeslage auf allen Gebieten, erfordert z. B. einen Betrag, der bei mir jährlich in der Größenordnung von 25.000 und 35.000 Schilling liegt.

Daraus ist also zu ersehen, daß der in den Gebührenordnungen ange-

führte 100prozentige Zuschlag bei Sachverständigentätigkeit mit eigenem Büro in der Regel wohl durchaus seine Berechtigung hat.

Aus diesem Grund bin ich auch der Ansicht, daß es bei gleicher Leistung nicht unbedingt darauf ankommen wird, was der Sachverständige ansonsten, also außerhalb einer gutachterlichen Tätigkeit, in seinem Berufsleben bezieht.

3. Eine Unterscheidung könnte meiner Meinung nach in sachlicher Hinsicht nur dann eintreten, wenn der Sachverständige nicht mit den Mehrkosten eines eigenen Büros belastet ist. Wenn also ein Sachverständiger nur sporadisch Gutachten erstattet, wenn der Sachverständige sein Gutachten daheim schreibt auf seiner privaten Maschine, wenn er kurz gesagt alle diese Unkosten, die ein eigenes Büro mit sich bringt, nicht hat, dann wäre es sicherlich nicht falsch, wenn der Zuschlag zu einem normalen tariflichen Satz nicht rund 100 Prozent, sondern z. B. 50 bis 60 Prozent betragen würde.

Die Basis für die Erstellung von Gerichtsgutachten müßte jedoch auf alle Fälle – ganz gleich was der Sachverständige in seinem Berufsleben bezieht – ein Normalstundensatz eines entsprechenden Fachmannes bilden.

Ähnlich könnte es sich auch mit einem Sachverständigen verhalten, der in einem Amt angestellt ist und einerseits die entsprechende Rechtsliteratur sich im Amt leihweise besorgen kann und andererseits auch nicht ein eigenes Büro führt.

Auch hier wäre meiner Meinung nach ein etwas geringerer Zuschlag zu einem Normalstundensatz eines Fachmannes gerechtfertigt.

Basis für die Erstellung von Gerichtsgutachten müßten meiner Meinung nach immer einer der üblichen Stundensätze sein, so wie diese z. B. in den Gebührenordnungen für Ziviltechniker oder für Baumeister enthalten sind.

Es ist grundsätzlich richtig und erfreulich, daß sich Herr Dr. Harald Krammer mit dem Gebührenproblem in rechtlicher Hinsicht auseinandersetzt. Es ist meiner Meinung nach aber auch genau so wichtig, daß man das Problem des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 von der materiellen Seite her sieht, denn auch hier gibt es Überlegungen, die nicht außer acht gelassen werden sollen. Meiner Meinung nach hat jeder Richter, der letzten Endes nach freiem Ermessen die Gebühr bestimmt, nicht nur die rechtliche, sondern auch die materielle Seite zu beachten und dort in erster Linie, ob es sich um einen Sachverständigen mit eigenem Büro handelt oder um einen Sachverständigen, der diese ihm dadurch zwangsläufig entstehenden Mehrkosten nicht hat. Und hier kann nun der Richter auf Grund seiner langjährigen Erfahrung, vor allem auch auf Grund des Umganges mit dem Sachverständigen, unschwer herausfinden, in welcher Höhe er einen angemessenen Stundensatz bestimmt.

Diese meine Gedanken sollen nicht zuletzt dazu beitragen, daß der Richter die Entlohnung des Gerichtssachverständigen bei der Gebührenbemessung auch von der Seite des Gerichtssachverständigen aus sieht.

Zuletzt soll daher noch einmal auf die Frage des Herrn Dr. Harald Krammer eingegangen werden: Meiner Meinung nach hat die Gebührenbemessung in erster Linie sach- und leistungsbezogen und erst dann – wenn überhaupt notwendig – personenbezogen zu erfolgen.



Am 31. Oktober 1984 wurde in Budapest eine Vereinbarung zwischen dem Justizministerium der Volksrepublik Ungarn und dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs abgeschlossen zwecks besserer Ausnutzung und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiete des Sachverständigenwesens. Bei dieser Gelegenheit wurde Präsident Rollwagen vom ungarischen Vizejustizminister Dr. Kun empfangen.

Gasteiner Seminare

Die Gasteiner Seminarwochen für Juristen und Sachverständige sind durch die Erfolge der letzten Jahre zum festen Bestandteil des Fortbildungsprogramms des Hauptverbandes geworden.

Die Arbeit im Seminar mit Diskussion zwischen Juristen und Sachverständigen und der Freizeit in der schönen Gasteiner Landschaft ist eine ideale Verbindung. (Näheres siehe Seite 18)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. September 1984 erschienen folgende neue Önormen:

- B 2557 Umhüllung von Rohren aus Gußeisen; Beschichtung mit Bitumenlösungen (PG 87)
- B 3373 Gips für Bauzwecke; Basisgipse; Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Normenkennzeichnung (PG 57)
- B 3682 Technische Asphalte für den Straßenbau und verwandte Gebiete; Prüfung des Haftverhaltens zwischen Bindemittel und Gestein bei Wasserlagerung (PG 5)
- E 4126 Elektrische Freileitungen; Gabel-Laschen-Verbindungen; Anschlußmaße (PG 3)
- G 1041 Lagerstättenkundliche Begriffe; allgemeine Begriffe für feste mineralische Rohstoffe (PG 29)
- G 1042 Begriffe der Erzlagerstätten (PG 97)
- L 5259 Melkanlagen; Benennungen und Definitionen (PG 11)
- L 5275 Vornorm; Motorsägen (Handschienekettensägemaschinen) für Einmannbedienung; sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung (PG 117)
- M 1366 Gußrohre; Grundsätze für Freimaßtoleranzen und Bearbeitungszugaben (PG 11)
- M 6209 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Kühlsystemen (PG 4)
- M 6266 Wasseruntersuchung; Bestimmung von gelöstem Sauerstoff; elektrochemische Methode (PG 11)
- M 6267 Wasseruntersuchung; Bestimmung von gelöstem Sauerstoff; jodometrische Methode (PG 9)
- M 7560 Teil 1; Fußbodenheizungen; Benennungen und Definitionen (PG 6)
- M 7560 Teil 2; Fußbodenheizungen; Qualitätsanforderungen (PG 10)
- M 7600 Teil 4; Lüftungstechnische Anlagen; Grundregeln; Funktionsprüfung; Übernahme (PG 257)
- S 1230 Bolzensetzgeräte; Prüfbestimmungen (PG 6)
- ISO 3529 Teil 1; Vakuumtechnik; Benennungen und Definitionen; allgemeine Ausdrücke (PG P)
- ISO 3529 Teil 2; Vakuumtechnik; Benennungen und Definitionen; Vakuumpumpen und zugehörige Benennungen (PG Q7)
- ISO 3529 Teil 3; Vakuumtechnik; Benennungen und Definitionen; Vakuummeßgeräte (PG M)
- ISO 7546 Erdbewegungsmaschinen; Lader und Bagger; Nenninhalt von Ladeschaufeln (PG E)

Folgende Önorm ersetzt mit 1. September 1984 ihre vorhergehende Ausgabe:

- B 2252 Gerüstarbeiten; Werkvertragsnorm (PG 97)

Mit dem Ausgabedatum 1. Oktober 1984 erschienen folgende neue Önormen

- A 2656 Bibliotheksidentifikation; maschinenlesbare Kennung (PG 8)
- A 5225 Flaschenkasten aus Kunststoff für 24 Stück 0,25-l-Weinflaschen (PG 3)
- A 5226 Flaschenkasten aus Kunststoff für 12 Stück 1-l-Weinflaschen (PG 3)
- A 5227 Flaschenkasten aus Kunststoff für 6 Stück 2-l-Weinflaschen (PG 3)
- B 2271 Schlitzwandarbeiten; Werksvertragsnorm (PG 9)
- B 2451 Bbl. 1; Aufzüge; Anleitung zur Befreiung von Personen (PG 3)
- K 2500 Audiometer; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung (PG 177)
- M 7541 Ölzerstäubungsbrenner; Flammenüberwachungseinrichtungen, Flammenwächter und Feuerungsautomaten; sicherheitstechnische Anforderungen (PG 12)
- M 7541 Bbl.; Prüfbescheinigung über die Prüfung einer Flammenüberwachungseinrichtung nach Önorm M 7541
- S 4113 Reepschnüre; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 3)
- S 4116 Bandmaterial; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 3)
- S 4117 Genähte Bandschlingen; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 4)
- S 4120 Lawinenverschlüttetensuchgeräte; VS-Geräte; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung (PG 5)
- S 4230 Campingplätze; Ausführungsrichtlinien (PG 6)
- S 4636 Turngeräte; Deckenlängen mit Saltogürtel (PG 4)
- V 2011 Signalgeber für Verkehrslichtsignalanlagen; Farben und Farbgrenzen der Lichtzeichen (PG 5)
- V 5056 Druckluftbremsanlagen für Kraftfahrzeuge und Anhänger; Wechselventil mit Rückströmung; Maße und Anforderungen (PG 3)
- V 5123 Frostschutzmittel für Kühlsysteme von Verbrennungsmotoren (PG 5)
- ISO 5209 Industriearmaturen für allgemeine Verwendung; Kennzeichnung (PG B)
- ISO 5666 Teil 1; Wasseruntersuchung; Bestimmung des Gesamtquecksilbers mittels flammenloser Atomabsorptionsspektrometrie; Bestimmung nach Aufschluß mit Permanganat-Peroxodisulfat (PG D)
- ISO 5666 Teil 2; Wasseruntersuchung; Bestimmung des Gesamtquecksilbers mittels flammenloser Atomabsorptionsspektrometrie; Bestimmung nach Vorbehandlung mit UV-Strahlen (PG E)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Folgende Önorm ersetzt mit 1. Oktober 1984 ihre vorhergehende Ausgabe:

A 1605 Teil 5; Möbel – Prüfbestimmungen; ungepolsterte und leicht gepolsterte Sitzmöbel (PG 8)

Mit dem Ausgabedatum 1. November 1984 erschienen folgende neue Önormen:

A 2120	Schultafeln; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (PG 9)	M 6320	Teil 2; Tragfähigkeit von Wälzlager; Mindesttragzahlen (PG 17)
A 2132	Vornorm; Zeichendreiecke mit Stegen für den Unterrichtsgebrauch (PG 5)	M 6515	Getriebe mit Keilriemen und Keilriemenscheiben; endlose Keilriemen; Abmessungen (PG 10)
A 2133	Mobile Zeichenplatten für den Unterrichtsgebrauch (PG 8)	M 7101	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; allgemeine Begriffe (PG 14)
A 2144	Wasservermalbare und wasserfeste Wachsmalkreiden für den Unterrichtsgebrauch (PG 5)	M 7102	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Elektrizitätswirtschaft (PG 8)
A 6671	Qualitätssicherungssysteme; Begriffsbestimmungen (PG 5)	M 7103	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Wasserkraftwirtschaft (PG 8)
A 6672	Qualitätssicherungssysteme; Elemente und Anforderungsstufen (PG 10)	M 7104	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Gewinnung und Verarbeitung fester Brennstoffe (PG 10)
B 5307	Bewegliche Abschlüsse von Fenstern; Benennungen und Definitionen (PG 8)	M 7105	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Gewinnung und Verarbeitung flüssiger Brennstoffe (PG 4)
B 5420	Hausarbeitsraum; Planungsgrundlagen (PG 8)	M 7106	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; gasförmige Brennstoffe (PG 8)
C 2512	Galvanische Überzüge aus Gold und Goldlegierungen für technische Zwecke; allgemeine Anforderungen (PG 8)	M 7107	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Kernenergiewirtschaft; Kernspaltung (PG 10)
C 2513	Galvanische Überzüge aus Gold und Goldlegierungen für dekorative Zwecke; allgemeine Anforderungen (PG 8)	M 7108	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Umweltbeeinflussung durch Energiewirtschaft (PG 5)
C 9005	Natriumchlorid zur Wasseraufbereitung; technische Lieferbedingungen; Normkennzeichnung (PG 9)	M 7109	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Energiehaushalten (PG 6)
C 9008	Natronlauge zur Wasseraufbereitung nicht zum Regenerieren von Ionenaustauschern; technische Lieferbedingungen, Normkennzeichnung (PG 6)	M 7111	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Energie auf Biomasse, Wind und Erdwärme (PG 8)
C 9009	Natronlauge zur Wasseraufbereitung zum Regenerieren von Ionenaustauschern; technische Lieferbedingungen, Normkennzeichnung (PG 12)	M 7130	Grundbegriffe der Energiewirtschaft; fluide Wärmeträger (PG 3)
E 6508	Teil 4; Unterputzdosen für Schalter und Steckdosen mit Spreizbefestigung (PG 5)	M 9536	Teil 2; Stahldrahtseile; Ölfeldseile, Flaschenzugseile; Auswahl und Verwendung (PG 11)
F 3001	Vornorm; Brandfallsteuersystem (PG 5)	M 9536	Teil 3; Stahldrahtseile; Ölfeldseile, Swabseile; Auswahl und Verwendung (PG 5)
M 1300	Vornorm; Allgemeine Grundsätze der Tolerierung; Unabhängigkeitsprinzip (PG 4)	S 1664	Arbeitsanzüge für Männer; Anforderungen und Prüfungen (PG 18)
M 1364	Allgemeintoleranzen; Form und Lage (PG 11)	S 7025	Prüfung von Leder; Bestimmung der Bügelechtheit der Zurichtung (PG 4)
M 4319	Gewindebohrer; technische Lieferbedingungen für geschliffene Gewindebohrer aus Schnellarbeitsstahl (PG 12)	V 5057	Druckluftbremsanlagen für Kraftfahrzeuge und Anhänger; Leitungsfilter; Maße und Anforderungen (PG 3)
M 4320	Satzgewindebohrer; dreiteiliger Satz für metrische ISO-Regelgewinde M 1 bis M 68 (PG 6)	V 5058	Druckluftbremsanlagen für Kraftfahrzeuge und Anhänger; Frostschutzpumpen, automatisch; Maße und Anforderungen (PG 4)
M 4321	Satzgewindebohrer; zweiteiliger Satz für metrische ISO-Feingewinde von 1 mm bis 52 mm Durchmesser (PG 6)	V 5865	Motor- und Segelboote; allgemeine Bau- und Sicherheitsrichtlinien (PG 13)
M 6268	Wasseruntersuchung; Bestimmung der Summe von Calcium und Magnesium im Wasser; titrimetrische Methode (PG 5)	V 5866	Motorboote; ergänzende Richtlinien zu Önorm V 5865 (PG 8)
M 6315	Teil 1; Wälzlager; Arten und Begriffsbestimmungen (PG 18)	V 5867	Segelboote; ergänzende Richtlinien zu Önorm V 5865 (PG 5)
M 6316	Wälzlager; Maßplan (PG 11)	ISO 225	Mechanische Verbindungselemente; Schrauben und Muttern; Bemaßung (PG L)
M 6317	Wälzlager; Benennungen; Bezeichnungen (PG 18)	ISO 3506	Mechanische Verbindungselemente aus rost- und säurebeständigen Stählen; technische Lieferbedingungen (PG H)
		ISO 4032	Sechskantmutter Typ 1; Produktklassen A und B (PG C)
		ISO 4033	Sechskantmutter Typ 2; Produktklassen A und B (PG C)
		ISO 4034	Sechskantmutter; Produktklasse C (PG C)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

- ISO 4035 Sechskantmuttern niedrige Form mit Fase; Produktklassen A und B (PG C)
- ISO 4036 Sechskantmuttern niedrige Form ohne Fase; Produktklasse B (PG C)
- ISO 6410 Technische Zeichnungen; Darstellung von Gewinden (PG B)
- ISO 6414 Technische Zeichnungen für Glasgeräte (PG D)
- ISO 7424 Zugmaschinen und Heckanbaugeräte; Kodierungszahlensystem (PG D)

Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 31. August 1984 zurückgezogen:

- C 9250 Teil 24; Erdölbitumen, Asphalt, Teer; Prüfung; Verhalten des Bindemittelüberzuges bei Wasserlagerung (ersetzt durch Önorm B 3682, September 1984)
- M 1366 Teil 1; Gußrohnteile; Grundsätze für Freimaßtoleranzen und Bearbeitungszugaben (ersetzt durch Önorm M 1366, September 1984)
- M 1366 Teil 2; Gußrohnteile; Freimaßtoleranzensystem (ersetzt durch Önorm M 1366, September 1984)

Empfehlung von DIN-Normen zur Anwendung in Österreich

Folgende DIN-Normen wurden mit 1. September 1984 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

- DIN 46 379 Teil 2; Fertigungseinrichtungen für Kabel, Leitungen und Drähte; Begriffe der Wickelrichtungen, Dezember 1983
- DIN 46 379 Teil 3; Fertigungseinrichtungen für Kabel, Leitungen und Drähte; Begriffe der Abzugseinrichtungen, Dezember 1983
- DIN 46 379 Teil 4; Fertigungseinrichtungen für Kabel, Leitungen und Drähte; Begriffe der Speichereinrichtungen, Dezember 1983

Folgende DIN-Normen wurden mit 1. Oktober 1984 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

- DIN 2395 Teil 1; Elektrisch geschweißte Präzisionsstahlrohre mit rechteckigem und quadratischem Querschnitt; Maße für allgemeine Verwendung; August 1981
- DIN 2395 Teil 2; Elektrisch geschweißte Präzisionsstahlrohre mit rechteckigem und quadratischem Querschnitt; technische Lieferbedingungen für allgemeine Verwendung; August 1981
- DIN 2395 Teil 3; Elektrisch geschweißte Präzisionsstahlrohre mit rechteckigem und quadratischem Querschnitt; Maße und technische Lieferbedingungen für den Kraftfahrzeugbau; August 1981

Folgende DIN-Normen wurden mit 1. Oktober 1984 an Stelle ihrer vorhergehenden Ausgabe zur Anwendung in Österreich empfohlen:

- DIN 267 Teil 5; Mechanische Verbindungselemente; technische Lieferbedingungen; Annahmeprüfung; Jänner 1984
- DIN 267 Teil 15; Mechanische Verbindungselemente; technische Lieferbedingungen; Muttern mit Klemmteil; November 1983
- DIN 432 Scheiben mit Außennase (Sicherungsbleche mit Nase); November 1983

Folgende Önormen ersetzen mit 1. November 1984 ihre vorhergehende Ausgabe:

- B 8250 Rauch- und Abgasfänge; Reinigungsverschlüsse (PG 8)
- M 1362 Werkstück-Kanten; Begriffe, Zeichnungsangaben (PG 6)
- M 1550 Rundgewinde; Gewindeprofile, Nennmaße, Gewindereihen, Abmaße, Toleranzen, Grenzmaße (PG 18)
- S 3040 Bettfedern und Daunen; Begriffsbestimmungen und Sorteneinteilung (PG 3)

Der lachende Sachverständige

Ein Sachverständiger aus dem Steinmetzgewerbe wurde zum Lokalaugenschein auf einen Friedhof geladen. Ein pompöser Grabstein aus Syenit, versehen mit Dutzenden von eingravierten Inschriften.

Der Besitzer des Grabes hatte dem Steinmetz schriftlich den Auftrag gegeben, auf dem fast zur Gänze mit Schriften bedeckten Grabstein noch folgende Inschrift einzumeißeln: „Franz Müller, geb. am . . . , gest. am . . . , und wenn noch Platz ist, dann auf Wiedersehen im Himmel.“

Der brave Steinmetz gravierte diesen ganzen Satz auf dem letzten freien Platz des Grabsteines. Der Besteller hatte jedoch wenig Freude damit.

Juristische Person kann nicht Sachverständiger sein

1. Der Gebührenbestimmung nach § 34 Abs. 2 GebAG ist zunächst zugrunde zu legen, was der Sachverständige außergerichtlich für eine derartige Tätigkeit tatsächlich erhält. Subsidiär sind jedenfalls außergerichtliche Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen heranzuziehen.

2. Mangels gesetzlicher Grundlage kann keine juristische Person (Dorotheum) zum Sachverständigen bestellt werden, sondern nur eine natürliche Person, so daß dieser die zuerkannte Gebühr ungekürzt zusteht (Oberlandesgericht Wien, 7. Juni 1984, 23 Bs 277/84).

Am 27. Dezember 1983 erstattete der Goldschmiedemeister X. im Auftrag des Zollamtes Wien, das gemäß § 197 Abs. 1 FinStG mit Ermittlungen gegen Y. wegen §§ 35 Abs. 1 un 37 Abs. 1 lit. a FinStG betraut worden war, ein Schätzungsgutachten über den Wert von zirka 200 beschlagnahmten Schmuckstücken.

Für diese Tätigkeit begehrte der Sachverständige Gebühren in der Gesamthöhe von insgesamt 158.255 Schilling.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Landesgericht für Strafsachen Wien die Sachverständigengebühren mit 36.138 Schilling bestimmt und sichtlich – ohne dies ausdrücklich zu erwähnen – das darüber hinausgehende Mehrbegehren des Sachverständigen abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Sachverständigen, die den Zuspruch von lediglich 30.000 Schilling an Mühewaltung bekämpft und begehrt, den in der Gebührennote begehrten Betrag von 133.489 Schilling an Mühewaltung zuzusprechen.

Dieser Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Unbestritten ist, daß der Sachverständige zur Erstellung des gegenständlichen Schätzungsgutachtens 40 Stunden benötigt hat und daß der geschätzte Zollwert der zu begutachtenden zirka 200 Schmuckgegenstände 13.348.880 Schilling beträgt. Unstrittig ist ferner, daß das Gebührenanspruchsgesetz keinen Tarif für die Wertermittlung von Pretiosen enthält, sofern hiefür einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen nicht genügen. Die Gebühren des Sachverständigen sind deshalb nach § 34 Abs. 2 GebAG festzusetzen. Nach dieser Gesetzesstelle ist – mangels eines Tarifes – die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der

Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GebAG 1975 ist der Gebührenbestimmung der Leitgedanke zugrunde gelegt worden, daß der Sachverständige für seine Mühewaltung annähernd, und zwar weitgehend annähernd so zu entlohnen ist, wie dies seinen außergerichtlichen Einkünften entspricht. Hiedurch soll ermöglicht werden, qualifizierte Leistungen mit einem Betrag zu entlohnen, der sich nicht allzu sehr von den beruflichen Einkünften des Sachverständigen unterscheidet.

Der letzte Satz des § 34 Abs. 2 GebAG gibt dem Gericht eine unwiderlegbare Vermutung für den Fall an die Hand, daß für die Leistung, die der Sachverständige erbracht hat, gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen bestehen. Ist die erbrachte Leistung auch in diesen Gebührenordnungen und dergleichen angeführt oder ist sie zumindest einer dort angeführten ähnlich, so sind die darin enthaltenen Sätze vom Gericht als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Diese Gebührenordnungen enthalten jedoch oft nur Mindestgebühren. Mancher besonders gute Sachverständige wird daher in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben mitunter höhere Gebühren als diese Mindesttarife verdienen. In solchen Fällen kann es vorkommen, daß die Mindesttarife mit denjenigen Gebühren, die bei Ausübung des richterlichen Ermessens nach Abs. 1 festgesetzt werden, übereinstimmen, weil nur sie die vom Gesetz gewünschte Annäherung darstellen. So gesehen ist die Wendung „in der Regel“ dergestalt auszulegen, daß bei der Gebührenbestimmung diese Mindesttarife wohl über- nicht aber unterschritten werden dürfen.

Nun ist davon auszugehen, daß am 15. April 1982 zu Kt 319/82-3 die Honorarordnung für Sachverständige für Pretiosen und Uhren in das Kartellregister beim Oberlandesgericht Wien eingetragen wurde. Nach dieser Honorarordnung beträgt das Werthonorar für Schätzungsgutachten 1 Prozent vom Wert.

Auf Grund dieser Honorarordnung, des vom Sachverständigen ermittelten Zollwertes von 13.348.880 Schilling und der oben zitierten Intention des Gesetzgebers (Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GebAG 1975) ist daher die Gebühr für Mühewaltung im vorliegenden Fall mit 1 Prozent von 13.348.880 Schilling, mithin mit 133.489 Schilling zu bestimmen.

An dieser Entscheidung vermögen auch die folgenden Erwägungen nichts zu ändern. Wenn etwa der Sachverständige ein Schmuckstück mit 1.000.000 Schilling bewertet, beträgt sein Anspruch an Mühewaltung 10.000 Schilling. Was aber, wenn sich – nach rechtskräftiger Gebührenbestimmung – herausstellt, daß das Gutachten des Sachverständigen unrichtig ist und der Wert des Schmuckstückes nur 100.000 Schilling beträgt, so daß dem Sachverständigen an Mühewaltung nur 1000 Schilling zugestanden wären? Überhaupt ist es bedenklich, die Höhe der Sachverständigengebühr vom Wert einer Sache abhängig zu machen. Denn die Mühewaltung des Sachverständigen kann durchaus gleich sein, egal ob der Schätzwert 1.000.000 Schilling oder nur 100.000 Schilling beträgt. Demnach ist

Entscheidungen + Erkenntnisse

Wie spare ich bis zu S 55.000.- Steuer?



nicht einzusehen, warum dem Sachverständigen für die Ermittlung des Schätzwertes von 1.000.000 Schilling jedenfalls ein höherer Gebührenanspruch zustehen soll, als bei Ermittlung eines Wertes von 100.000 Schilling. Daß der Gesetzgeber aber eine derartige Differenzierung billigt, erhellt aus dem Tarif des § 51 Abs. 1 GebAG.

Unbillig erscheint auch, daß – wie das Erstgericht zutreffend erkannte – einem Sachverständigen für die Schätzung eines Hauses im Wert von zirka 13.000.000 Schilling – gewiß keine einfache Tätigkeit – an Mühewaltung zirka 28.000 Schilling zustehen (§ 51 Abs. 1 Z 1 GebAG in der geltenden Fassung), während die Mühewaltungsgebühr eines Schätzmeisters, der den Wert von Pretiosen mit 13.000.000 ermittelt, 133.000 Schilling beträgt.

Diese aufgezeigten Ungereimtheiten können aber auf die Rechtsprechung keinen Einfluß haben, denn die Gerichte haben nach der Gesetzeslage zu entscheiden. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber durch legislative Maßnahmen das Entstehen derart unbilliger Honoraransprüche hintanhielte.

Die weiteren Einwände des Beschwerdeführers – dies nur der Vollständigkeit halber – sind nicht begründet.

Was ein Abteilungsinspektor vom Zollamt Wien dem Beschwerdeführer in Ansehung der Schätzgebühren gesagt oder zugesichert hat, ist für die gerichtliche Gebührenbestimmung völlig unbeachtlich. Auch die Tatsache, daß Devisen in der Höhe von 2.000.000 Schilling bei beiden Beschuldigten sichergestellt wurden, ist für den Gebührenanspruch und die Gebührenbestimmung ohne jeglichen Einfluß. Keinesfalls war der Zollbeamte befugt, schon vor Beginn der Tätigkeit des Sachverständigen diesem eine Gebühr zu versprechen oder gar festzusetzen.

Das weitere Beschwerdeargument, der Sachverständige erhalte nur einen Bruchteil (Prozentsatz) der zugesprochenen Gebühr, geht ins Leere, weil niemals eine juristische Person wie das Dorotheum zum Sachverständigen bestellt werden kann, sondern nur eine natürliche Person, so daß dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes die zuerkannte Gebühr ungekürzt zusteht.

Viele Jahrzehnte hindurch haben sich unsere Kollegen immer wieder beklagt, daß ihre Honorare für Gerichtsschätzungen in unzumutbar niedrigen Sätzen ausfallen.

Nun wurde von mir in einem Rekurs auf die besonders hohen Anforderungen hingewiesen, die an einen Sachverständigen für Juwelen und Pretiosen (54.05) und für Handel mit Edelsteinen (54.10) gestellt werden. Sachverständige, die Edelsteine bzw. mit Edelsteinen besetzten Schmuck, sogenannte „Juwelen“, zu schätzen haben, stehen vor der schwierigen Aufgabe, daß sie ihre Gutachten mit den wissenschaftlichen Methoden der Gemmologie beweisbar zu erstellen haben, was einen Ausbildungsgrad verlangt, der weit über die normalen Geschäftserfahrungen hinausgeht. Das Rekursgericht hat diese Argumente meines Rekurses nach genauer Prüfung gebilligt und es wurde die bisherige Rechtsansicht nicht aufrecht erhalten. In der Neuauflage von Kramer wird über diese Ansicht berichtet werden. Das heißt, daß ein Sachverständiger, der für „Handel mit Edelsteinen“ bzw. „Juwelen und Pretiosen“ beeidet ist, nicht mehr nach § 34 Abs. 3, sondern nach § 34 Abs. 2 zu honorieren ist (Beschluß vom 3. Dezember 1980, LGR f. ZRS 44 R 242/80).

Eine meiner wichtigsten Aufgaben als Obmann ist es daher, die Mindestanforderungen an Sachkunde (im Sinne des Sachverständigen-gesetzes) für

50.01 Gold- und Silberwaren

54.05 Juwelen und Pretiosen

50.10 Handel mit Edelsteinen

genau zu definieren und schriftlich im Archiv des Sachverständigen-Hauptverbandes zu deponieren, so daß sich Neubewerber für das Amt eines Sachverständigen genau orientieren und so ihr Fachwissen dem erforderlichen Stand anpassen können.

Dem Wunsch meiner Kollegen entsprechend habe ich die Honorarordnung, die seit vielen Jahren bei außergerichtlichen Schätzungen praktiziert wird, und die mit den Honorarordnungen des Dorotheums und der EÖGG (Erste Österr. Gemmologische Gesellschaft) konform geht, niedergeschrieben. Nach einer Verhandlung zwischen Funktioniären der Bundeskammer und der Paritätischen Kommission wurde diese Honorarordnung gemäß § 36 des Kartellgesetzes unter der Zahl Kt 319/82-3 im Kartellregister eingetragen.

Entscheidungen + Erkenntnisse

Diese Hausordnung enthält u. a. auch das sogenannte Werthonorar von 1 Prozent des im Gutachten angegebenen Wertes. Sollte das Werthonorar niedriger ausfallen als das Zeithonorar von 400 Schilling/Stunde, so ist das Zeithonorar anzuwenden. In der Praxis sieht es meist so aus, daß das Zeithonorar angewendet werden muß, weil die zu schätzenden Pretiosen einen geringen Wert haben.

Nun kommt es bei Edelsteinen und Juwelen manchmal vor, daß ein Sachverständiger in relativ kurzer Zeit einen sehr wertvollen Gegenstand schätzen kann und dafür eine Haftungsverpflichtung eingeht, die in keinem Verhältnis zu seinem niedrigen Zeithonorar stünde. Es kann ihm für ein Honorar von z. B. 400 Schilling für eine Stunde Mühe-waltung nicht eine Haftungsverpflichtung für eine halbe Million zugemutet werden.

Dem Werthonorar liegt aber auch noch eine andere Überlegung zugrunde: Extrem wertvolle Pretiosen sind besonders selten und daher ist ihre Schätzung auch besonders schwierig. Ich möchte an dieser Stelle den § 303 ABGB zitieren: „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehr bestimmt werden kann usw.“

Wegen der besonderen Seltenheit des Schätzgutes ist eine Vergleichung eben nur sehr selten möglich, so daß nur die geübtesten Sachverständigen unserer Fachgruppe unter Anwendung von besonderen Hilfsmitteln, wie Vergleichs- und Listenmaterial sowie Laborbeihilfe, überhaupt in der Lage sind, derartige Schätzungen verlässlich durchzuführen. (Als Beispiel möchte ich erwähnen, daß in meiner eigenen Pretiosenschätzstelle Investitionen von zirka 1 Million Schilling getätigt worden sind, um einen Großteil der erforderlichen Untersuchungen durchführen zu können. Um alle Untersuchungen durchführen zu können, wäre ein vielfacher Aufwand notwendig.)

Selbstverständlich sind bei der Beurteilung von derart seltenen Wertgegenständen auch die Haftungsrisiken ungleich höher als bei der Beurteilung von häufiger anzutreffenden Waren.

Ich gebe zu bedenken, daß Edelsteine Naturprodukte sind, und daher ist jeder Stein ein Individuum, das es kein zweites Mal gibt. Die Schätzung eines solchen Stückes ist viel schwieriger als etwa die Bewertung eines industriell gefertigten Gegenstandes, für den empfohlene Listenpreise existieren. Die nach modernsten technologischen Erkenntnissen hergestellten synthetischen Edelsteine stellen oft einen sehr hohen Schwierigkeitsgrad in der Diagnostik dar.

Obwohl ein Werthonorar im § 51 GebAG eigentlich schon existiert, ist es in der Form von 1 Prozent des Wertes deshalb nicht geläufig, weil es, trotz jahrzehntelanger Übung dieser Gepflogenheit, noch nie in einem Gesetz verankert war. Seit einigen Jahren wird diese Honorarordnung in den Gebührenansprüchen unserer Fachgruppe angewendet und auch akzeptiert; solange bis ein Kollege vor zirka einem Jahr eine extrem hohe Schätzgebühr von 134.000 Schilling für eine Schätzung in der Höhe von 13,4 Millionen Schilling geltend gemacht hat. Diese Gebühr erschien dem Gericht zu hoch und so strich man sie einfach auf 36.000 Schilling zusammen. Die Motive eines solchen Verhaltens seitens der Rechtspflege mögen verschiedenartig sein, sollen aber hier nicht analysiert werden. Selbstverständlich folgte eine wohlbegründete Beschwerde des Sachverständigenkollegen unter dem Hinweis auf die Rechtmäßigkeit seiner Forderung und auf den

Umstand, daß dies die schwierigste Schätzung seiner mehr als 30jährigen Schätzmeistertätigkeit gewesen sei.

Mit dem Beschluß vom 7. Juni 1984, Bs 277/84, wurde ihm auch die Rechtmäßigkeit seines Gebührenanspruches in einer sehr übersichtlich gegliederten, sprachlich klaren und juristisch perfekten Begründung mitgeteilt, so daß man einige problematische Sätze über die Angemessenheit des Werthonorars als kleinen Wermutstropfen hinnehmen kann.

So wird z. B. die Frage gestellt, was wäre, wenn ein Sachverständiger irrtümlich einen Schätzwert von 1.000.000 Schilling statt 100.000 Schilling errechnet hätte und dafür eine Gebühr von 10.000 Schilling erhalten hat, obwohl ihm nur 1000 Schilling zugestanden wären? Nun, die zu hohe Schätzgebühr zurückzuerstatten (falls man das von ihm verlangt), wäre für den Sachverständigen wohl das kleinere Übel im Verhältnis zu dem hohen Haftungsschaden, der ihm entsteht, wenn durch seinen Irrtum dem Auftraggeber oder eventuell auch noch einem Dritten ein Schaden von 90.000 Schilling entstanden wäre.

Siehe Welser, „Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten“, Wien

(Fortsetzung auf Seite 15)

Ganz einfach. Mit dem P.S.K. Genußschein!

Der 1. P.S.K. Genußschein ist das solide Ergebnis jahrelanger Wertpapiererfahrung. Profitieren Sie jetzt vom Erfolg namhafter österreichischer Unternehmen. Und profitieren Sie heuer noch von der enormen Steuerersparnis. Wer weiß, wie lange es Genußscheine in dieser steuerlich attraktiven Form noch geben wird.

Wenn Sie sich für P.S.K. Genußscheine interessieren, wir beraten Sie gerne:

In der P.S.K., in allen Zweigstellen der P.S.K.BANK AG, dem Bankhaus Feichtner & Co. AG und in jedem Postamt.

Selbstverständlich gibt es P.S.K. Genußscheine auch bei allen österreichischen Geldinstituten.



Kein Unterlassungs- oder Widerrufsanspruch gegen einen Sachverständigen wegen seines Gutachtens

Die Klägerin hat sich zwecks Planung und Betriebsorganisation des Allgemeinen Krankenhauses in Wien mit anderen Unternehmen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit wurden Strafverfahren gegen mehrere ihrer leitenden Mitarbeiter eingeleitet. Im Zuge der Voruntersuchung wurde der Beklagte zum Gutachter bestellt.

Mit der Behauptung, bestimmte, in der Klage näher bezeichnete Teile des vom Beklagten erstatteten Gutachtens seien unrichtig, durch diese Unrichtigkeit erleide die Klägerin eine Kreditschädigung, begehrt letztere den Beklagten schuldig zu erkennen, diese Teile des Gutachtens zu widerrufen und den Widerruf auf seine Kosten in verschiedenen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Mit der Behauptung, bestimmte, in der Klage näher bezeichnete Teile des vom Beklagten erstatteten Gutachtens seien unrichtig, durch diese Unrichtigkeit erleide die Klägerin eine Kreditschädigung, begehrt letztere den Beklagten schuldig zu erkennen, diese Teile des Gutachtens zu widerrufen und den Widerruf auf seine Kosten in verschiedenen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Die Untergerichte haben das Klagebegehren abgewiesen. Sie haben ihre Argumentation im wesentlichen auf deutsche Lehrmeinungen gestützt. Die Revision vertritt hier den Standpunkt, es sei zu Unrecht auf die Ausführungen zu § 823 BGB Bedacht genommen worden. Maßgeblich sei vielmehr § 824 BGB. Die Klägerin übersieht jedoch, daß § 824 BGB gar nicht im einzelnen die Sanktionen, die als Folge einer Verletzung dieser Bestimmung vorgesehen sind, anführt. Die Frage, unter welchen Umständen eine vorbeugende Unterlassungsklage und die ihr in der deutschen Lehre gleichgestellte Klage auf Widerruf angebracht werden kann, wird unter Heranziehung der allgemeinen Bestimmung des § 823 BGB gelöst. Ebenso wie österreichische Lehre und Rsp vertritt auch die deutsche Lehre den Standpunkt, daß Gegenstand der Unterlassungs- und Widerrufsklage nur Tatsachen und nicht schädigende Wertungen und Urteile sein können (für den österreichischen Rechtsbereich Koziol, österreichisches Haftpflichtrecht II, 144; SZ 43/140 u. a.). Demnach kann das Gutachten als solches nicht Gegenstand einer Klage nach § 1330 Abs. 2 ABGB sein. In Frage käme höchstens der Befund.

Nach übereinstimmender deutscher Lehre steht ein Unterlassungsanspruch und demnach auch ein Widerrufsanspruch nicht wegen Einreichung oder Verfolgung einer Strafanzeige, Einreichung von Beschwerden oder sonstigen Eingaben wegen angeblicher Mißstände bei den für ihre Beseitigung zuständigen Stellen, sowie wegen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienender Vorbringen einer Partei oder eines Rechtsanwaltes im Zivilprozeß zu. Dieser Ausschluß beruht auf der Erwägung, daß im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs keinem Prozeßbeteiligten eine Äußerung verboten werden kann, sowie auf dem Interesse an einem sachgerechten Funktionieren der Rechtspflege. Dies gilt insbesondere auch für die Aussagen von Zeugen und Parteien (Palandt BGB⁴² Anm. 8 bb Einf. v. § 823, Staudinger Komm. zum BGB^{10/11} II/5, 3141, RGKomm. zum BGB¹¹ II/2

Anm. 15 zu § 824). Die in der deutschen Lehre gemachten Ausnahmen werden hier nicht einmal behauptet.

Was den Sachverständigenbeweis anlangt, müssen die eben angestellten Erwägungen, denen auch der OGH beiträgt, in besonderem Maß gelten. Der Sachverständige ist eine Hilfsperson des Richters. An seiner Tätigkeit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Deren Behinderung müßte die Rsp entscheidend beeinträchtigen. Daraus ergibt sich aber, daß wegen des vom Sachverständigen erstatteten Gutachtens im allgemeinen ein Unterlassungs- oder Widerrufsanspruch nicht geltend gemacht werden kann. Im Prozeß, in dem das Gutachten erstattet worden ist, obliegt die Beurteilung der Richtigkeit der dort aufgenommenen Beweismittel, sohin auch des Sachverständigenbeweises, ausschließlich dem Gericht, das den Prozeß führt. Jede andere Auslegung würde zu dem Ergebnis führen, daß eine sachgerechte Durchführung eines Prozesses nicht mehr möglich ist, weil es eine Partei, die mit dem Ergebnis eines Sachverständigengutachtens nicht einverstanden wäre, in der Hand hätte, durch eine Unterlassungs- oder Widerrufsklage dem zuständigen Richter die Benützung dieses Beweismittels unmöglich zu machen. Es darf nicht übersehen werden, daß die Rechtswidrigkeit nicht etwa an sich starr Gegebenes ist. Das Rechtswidrigkeitsurteil kann vielmehr nur auf Grund einer Interessenabwägung gefunden werden, weil die Berücksichtigung fremder Güter die Rechtswidrigkeit nur indizieren kann (vgl. Koziol österreichisches Haftpflichtrecht I², 94, 101). Das Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege gebietet daher die Ausnahme der Tätigkeit eines Sachverständigen von jenen Bestimmungen (hier § 1130 Abs. 2 ABGB), die allenfalls einen Unterlassungs- oder Widerrufsanspruch begründen könnten. ÖGH 5. 5. 1983, 7 Ob 588/83

Nachdruck aus „Österreichische Richterzeitung“ 1984, 211

(Fortsetzung von Seite 13)

1983, Manz'sche Universitätsbuchhandlung, S. 24, 1. Absatz, wo es wörtlich heißt: „Auch der OGH deutet in vereinzelt Entscheidungen an, Sachverständige müßten wegen ihrer beruflichen Stellung ohne Vertrag und gegenüber jedermann einstehen. Dies gilt z. B. für die Entscheidung SZ 16/143. Unter Berufung auf eine unveröffentlichte Vorentscheidung meint der OGH, daß ein Sachverständiger, der über den Wert einer Liegenschaft ein Gutachten erstatte, nach § 1299 grundsätzlich auch Dritten hafte, weil er die aus seinem Berufe als Schätzmänn fließende Verpflichtung habe, sich bei Abgabe des Gutachtens der Wahrheit zu befleißigen. In JBL 1937, 58, hat der OGH diese Auffassung bestätigt. Ein zu einer gerichtlichen Schätzung berufener Sachverständiger hafte für das schuldhaft unrichtig erstattete Gutachten auch dritten Personen gegenüber, denen es zur Richtschnur gedient habe.“

Abschließend möchte ich hinzufügen, daß wir dem Kollegen seine hohe Schätzgebühr, von der der Fiskus den Löwenanteil durch Besteuerung kommt, von Herzen gönnen. Sie ist die höchste Gebühr, die er in seiner langen Sachverständigentätigkeit für die schwierigste Schätzung seines Lebens erhalten hat; sie ist endlich einmal ein Äquivalent für seine vielen, vielen „Kreuzer“-Schätzungen, die jeder von uns am meisten durchzuführen hat, und die er gern durchführt, weil er sich bewußt ist, daß das Amt, zu dem er sich bekannt hat, dem Wohl der Allgemeinheit dienlich ist.

Post scriptum: Als interessantes Nebenprodukt dieser Beschwerde dient der letzte Absatz des Beschlusses, in dem es heißt, daß die Gebühren oder Teile derselben (Prozentsätze) nicht einer juristischen Person, wie z. B. dem Dorotheum zustehen, sondern immer nur ungekürzt einer natürlichen Person, also dem Sachverständigen.

Die Dorotheumsschätzmeister, die als beedete Sachverständige Schätzungen durchführen, müssen ihre Gebühren zur Gänze an das Dorotheum abliefern, und bekommen dann, wenn sie während der Dienstzeit eine Schätzung im Haus durchführen 10 Prozent, außer Haus 40 Prozent und für Schätzungen in ihrer Freizeit 75 Prozent von der Schätzgebühr zusammen mit ihrem Gehalt ausbezahlt (siehe Dienstanweisung Nr. 4 vom Juni 1979). Die Rechtmäßigkeit dieser Gepflogenheit erscheint angesichts des oben angeführten Beschlusses bedenklich, und es wäre sicher wert ausjudiziert zu werden.

Walter Mican
Fachgruppenobmann

Gebührenprobleme

- 1. Mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens und der Teilnahme an einer Verhandlung ist die Tätigkeit des Sachverständigen dann nicht beendet, wenn er zu einer weiteren Verhandlung geladen wird.**
 - 2. Die Kosten von 9 Schilling für eine vom Sachverständigen selbst angefertigte Fotokopie sind nicht überhöht.**
 - 3. Auch ein vom Sachverständigen ohne ausdrücklichen Antrag durchgeführter Augenschein ist, wenn er erforderlich war, zu honorieren.**
 - 4. Wenn der Sachverständige bloß auf Grund eines offenbaren Rechenfehlers nur 8 Prozent (jetzt 10 Prozent) USt. geltend macht, sind ihm 18 Prozent (jetzt 20 Prozent) zuzusprechen.**
- Landesgericht Innsbruck, 22. 6. 1983, Bl. 219/83**

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Bezirksgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Erstattung eines kraftfahrzeugtechnischen Gutachtens mit 1852 Schilling (darin enthalten 113,96 Schilling an Umsatzsteuer) bestimmt und das Mehrbegehren von 1069 Schilling (darin enthalten 102,36 Schilling an Umsatzsteuer) abgewiesen.

In der Begründung zu diesem Beschluß führt das Erstgericht aus, der Sachverständige habe das Gutachten gemäß dem gerichtlichen Auftrag erstattet. Wie sich aus dem Akteninhalt ergebe, sei dem Sachverständigen jedoch kein Auftrag zur Durchführung eines Lokalaugenscheines erteilt worden. Der dafür als Ersatz für Fahrtkosten zum Lokalaugenschein sowie für Zeitversäumnis geltend gemachte Betrag von 928 Schilling, exklusive Umsatzsteuer, sei daher nicht zuzusprechen. Zudem habe der Sachverständige diese Kosten nicht rechtzeitig geltend gemacht. Der Lokalaugenschein habe am 27. November 1982 stattgefunden. Der Sachverständige hätte daher die Kosten für die Durchführung des Lokalaugenscheines gleichzeitig mit den Kosten für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 1982 geltend machen müssen, da gemäß § 38 Abs. 1 GebAG der Sachverständige seinen Gebührenanspruch binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich geltend zu machen habe. Der Sachverständige hätte die Kosten für die Durchführung des Augenscheines vom 27. November 1982 gleichzeitig mit den Kosten für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 1982 geltend machen müssen. Der vom Sachverständigen angesprochene Kostenersatz für Kopien sei mit 9 Schilling je Kopie zu hoch gegriffen und erscheine nur mit 5,50 Schilling je Kopie als der Höhe nach gerechtfertigt. Für Fahrtkosten sowie Post- und Versandkosten stünde dem Sachverständigen keine Mehrwertsteuer zu. Der Sachverständige habe zwar in seiner Gebührennote ausgeführt, daß 18 Prozent Mehrwertsteuer geltend gemacht würden. Tatsächlich mache er jedoch lediglich 8 Prozent Mehrwertsteuer geltend. Er habe dadurch konkludent zu verstehen gegeben, daß lediglich 8 Prozent Mehrwertsteuer begehrt würden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Sachverständigen.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Der Sachverständige wurde vom Erstgericht zur „Erstellung eines Gutachtens zum Unfallhergang“ (Seite 2 des Antrags- und Verfügbogens) aufgefordert.

Zu Recht verweist der Beschwerdeführer darauf, daß bei einem derart unspezifischen gerichtlichen Auftrag der Sachverständige von sich aus alle ihm für die Erstattung seines Gutachtens notwendig erscheinenden Untersuchungen und Maßnahmen zu treffen hat. Insbesondere bei Verkehrsunfällen ist durchaus üblich, daß der Sachverständige zur Herstellung einer maßstabgetreuen Skizze der Unfallörtlichkeiten auch einen Lokalaugenschein durchführt. Der Sachverständige hat den Lokalaugenschein am 27. November 1982 durchgeführt. Am 3. Dezember 1982 fand eine Hauptverhandlung statt, an der zwar der Sachverständige, nicht jedoch die Beschuldigte teilnahm. Zur Einvernahme der Beschuldigten sowie zur Vernehmung eines Zeugen im Rechtshilfsweg wurde die Hauptverhandlung auf vorerst unbestimmte Zeit erstreckt. Erst in der Hauptverhandlung vom 11. März 1983, zu der der Sachverständige neuerlich geladen worden war, ergänzte dieser sein schriftliches Gutachten. Noch am gleichen Tag verzeichnete der Sachverständige seine Gebühren (bei Gericht eingelangt am 17. März 1983). Damit hat der Sachverständige seine Gebühren rechtzeitig verzeichnet. Mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens und der Teilnahme an einer Hauptverhandlung ist die Tätigkeit eines Sachverständigen nämlich dann nicht beendet, wenn er zu einer weiteren Hauptverhandlung geladen wurde (LGZ Wien, 22. 6. 1977, 44 R 55/77).

Aus der der Beschwerde beigelegten Kostenberechnung sowie aus der gerichtsbekannteten Tatsache, daß privat hergestellte Kopien kostenaufwendiger sind als die bei einer öffentlichen Kopierstelle angefertigte, ergibt sich, daß die Geltendmachung eines Betrages von 9 Schilling je Kopie als nicht überhöht anzusehen ist. Dem Sachverständigen ist auch nicht zuzumuten, ohne entsprechenden Ersatz der Zeitversäumnis eine öffentliche Kopierstelle aufzusuchen.

Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes steht dem Sachverständigen auch für Fahrtkosten, Post- und Versandkosten der Ersatz der Umsatzsteuer zu (OLG Wien vom 19. 6. 1979, Bs 166/79).

Der Sachverständige hat in seiner Gebührennote einen 18prozentigen Mehrwertsteuersatz unter Anführung der entsprechenden Gesetzesstelle (§ 31 Z 6 GebAG) geltend gemacht. Auf Grund eines offensichtlichen Rechenfehlers wurde jedoch anstatt des angesprochenen Betrages (486,72 Schilling) ein weit geringerer Mehrwertsteuerbetrag verrechnet (216,32 Schilling). Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß der Sachverständige nur einen 8prozentigen Mehrwertsteuersatz angesprochen habe. Dem Sachverständigen war daher der tatsächlich geltend gemachte 18prozentige Mehrwertsteuerbetrag zuzusprechen, wie er ihn dem Gesetz gemäß auch in anderen Fällen erhielt.

Haftung des Sachverständigen

Zur Frage der Haftung des Sachverständigen für Befund und Gutachten bei Schätzung einer Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren. OGH 7. 6. 1984, 6 Ob 601/82

Die Zwangsversteigerung von Liegenschaften ist ein gerichtlicher Verwertungsakt zur Befriedigung titelmäßig belegter Geldforderungen. Ziel ist die Gläubigerbefriedigung. Mittel zu diesem Zweck ist die Verwertung des Eigentumsrechtes des Schuldners an unbeweglichen Gütern durch Austausch dieses Eigentumsrechtes an der Liegenschaft gegen das Meistbot des Erstehers. Ausgestaltet ist diese der wirtschaftlichen Funktion des bürgerlich-rechtlichen Kaufs entsprechende Vermögensverilberung als behördlicher Akt. Hoheitliche Zwangsgewalt wird dabei aber vornehmlich gegen den Schuldner als den Verpflichteten ausgeübt. Betroffen werden in gewissem Umfang auch die Interessen bürgerlich Berechtigter. Die am Erwerb gegen das von ihnen zu leistende Meistbot Interessierten werden ähnlich wie Kaufinteressenten im Falle eines bürgerlich-rechtlichen Verkaufs umworben, ihre Beteiligung am behördlichen Verwertungsakt liegt in ihrem freien Belieben. Das Gesetz gebraucht für sie – ohne daß daraus dogmatische Folgerungen gezogen werden dürften – in § 176 Abs. 1 EO den beschreibenden Ausdruck „Kauflustige“. Der spätere Ersteher tritt erst durch die in seinem Ermessen gelegene Beteiligung am Bietvorgang in einer verpflichtenden Weise in den Verfahrensgang ein. Für ihn sind die Versteigerungsbedingungen (samt den gesetzlichen Regelungen über Überbot, bürgerlichen Erwerb, Besitzeinweisung, Wiederversteigerung usw.) eine dem Anbot des Verkäufers beim bürgerlich-rechtlichen Kauf (samt den gesetzlichen Bestimmungen über entgeltliche Rechtsgeschäfte im allgemeinen und Kaufverträge im besonderen) vergleichbare Grundlage für die von ihm für seine Leistung zu erwartende Gegenleistung.

Auf das Zustandekommen und den Inhalt der Versteigerungsbedingungen hat der Bietinteressent aber vergleichsweise ebensowenig Einfluß wie der Kaufinteressent auf den Inhalt des Kaufanbotes. Ihm ist lediglich ein schutzwürdiges Interesse an einer klaren Umschreibung der in das Austauschverhältnis zu setzenden gegenseitigen Leistungen zuzubilligen. Der spätere Ersteher hat als „Kauflustiger“ und Bieter in Ansehung der unmittelbar für das geringste Gebot und mittelbar für die Zulässigkeit des Überbotes maßgebenden Schätzwertbestimmung eine wesentlich andere Rechtsstellung als der Verpflichtete, dem ein schutzwürdiges Interesse gegen Vermögensverschleudung zukommt, und als der betreibende Gläubiger, dem der Zugriff auf verwertbares Vermögen zur Befriedigung seiner titelmäßigen Geldforderung nicht verwehrt werden soll. Dementsprechend sind auch die vom gerichtlich bestellten Schätzungsgutachter zu wahrenenden Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Buchberechtigten anders einzuschätzen als die gegenüber einem späteren Ersteher. Dieser hat keinen Anspruch auf einen Zuschlag zu einem objektiv gerechtfertigten Meistbot. Das Gesetz kennt ein geringstes Gebot, aber kein höchstes Gebot.

Soweit anerkannt wird, daß der Schätzwert auch für den späteren Ersteher einen Anhaltspunkt für seine Beteiligung am Bieten gewähre (vgl. Heller-Berger-Stix, Komm. z. EO⁴, II, 1128 unter Zitierung der

Materialien), wäre ein rechtlich zu schützendes Interesse des Bieters an der Richtigkeit des Schätzwertes in dem Augenblick überholt, in dem sich der Bietvorgang zu einer Lizitation mehrerer Bieter entwickelt, weil dann die Bestimmung des Meistbotes nicht mehr vom geringsten Gebot, sondern von dem in ihrer wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit gelegenen Bietverhalten der konkurrierenden Bieter, mit anderen Worten von ihrer „Kauflust“ abhängt. Der spätere Ersteher hat als Kauflustiger keinen Anspruch auf die in Zwangsversteigerung gezogene Liegenschaft, er hat nur einen im Verfahrensrecht begründeten Anspruch, nicht ungünstiger behandelt zu werden als andere Kauflustige.

Von dem – nach dem erstinstanzlichen Tatsachenvorbringen im anhängigen Rechtsstreit nicht aktuellen – Fall betrügerischer Handlungsweise abgesehen trifft den im Liegenschaftszwangsversteigerungsverfahren gerichtlich bestellten Schätzungsgutachter gegenüber dem späteren Ersteher in Ansehung der gutachtlichen Äußerung zur Schätzwertermittlung keine besondere Sorgfaltspflicht. Die Stellung des Bieters und späteren Erstehers ist nach seiner rechtlich geschützten Lage (nach der er auch einen objektiv überhöhten Schätzwert als für ihn nicht beeinflussbares Faktum der Versteigerungsbedingungen bei seiner Beteiligung am Bietvorgang hinzunehmen hat) von dem der Prozeßparteien gegenüber dem im Rechtsstreit in deren Interesse bestellten Sachverständigen (SZ 11/225; SZ 50/98), von dem eines Pflegebefohlenen gegenüber dem im Pflegschaftsverfahren in dessen Interesse beigezogenen Sachverständigen (SZ 16/143), aber auch von dem des Verpflichteten (SZ 39/222), des Betreibenden und des Buchberechtigten gegenüber dem im Zwangsversteigerungsverfahren in deren Interessen bestellten Schätzungsgutachter zu unterscheiden. Selbst auf Fahrlässigkeit beruhende Abweichungen des vom Sachverständigen im Liegenschaftsversteigerungsverfahren ermittelten Schätzwertes von dem unter Beachtung der Schätzungsgrundsätze und dem Wissen und den Erfahrungen der Branchenkundigen zu erwartenden Näherungswert einschließlich einer Toleranzgrenze begründeten mangels Rechtswidrigkeitszusammenhanges keinen Schadenersatzanspruch des späteren Erstehers für Nachteile, die diesem im Vertrauen auf eine weitgehende Annäherung des Schätzwertes an den Verkehrswert der versteigerten Liegenschaft erwachsen sein mögen (vgl. Bydlinski in der Glosse zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2. Dezember 1964, 6 Ob 313, 314/64, JBl. 1965, 320 f; Koziol Österreichisches Haftpflichtrecht² II, 190).

Trifft das Gericht als dem behördlichen Veräußerer im Liegenschaftszwangsversteigerungsverfahren gegenüber dem späteren Ersteher keine Rechtspflicht zur Festsetzung eines objektiv gerechtfertigten geringsten Gebotes, können auch diesbezüglich keine Sorgfaltspflichten des vom Gericht zur Schätzwertermittlung beigezogenen Sachverständigen gegenüber dem späteren Ersteher anerkannt werden.

Anders dagegen ist die in erster Linie zur Information der Kauflustigen durch Angabe des Umfangs und der wesentlichen Eigenschaften des Veräußerungsgegenstandes bestimmte Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaft zu beurteilen.

Gemäß § 189 Abs. 2 EO kann der Ersteher wegen Unrichtigkeit der

Angaben, die in den Versteigerungsbedingungen oder in den vor der Versteigerung mitgeteilten Akten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben. Die entsprechende Regelung der Regie-rungsvorlage (§ 195 Abs. 2) lautete: „Der Ersteher kann nicht die gänzliche oder teilweise Befreiung von seinen Verbindlichkeiten oder Ersatz begehren, weil sich die Angaben über das versteigerte Objekt oder dessen Zubehör, welche in den vor der Versteigerung verlesenen Akten enthalten waren, nachträglich als unrichtig erweisen.“ Die Materialien bieten keinen Anhaltspunkt für die mit der Änderung verfolgten Absichten.

Der nach der geltenden Gesetzeslage normierte Gewährleistungsausschluß des § 189 Abs. 2 EO berührt die auf Verschulden gegründeten Schadenersatzansprüche nicht.

Ein im Liegenschaftszwangsversteigerungsverfahren zur Schätzung beigezogener Gutachter, dem aus der Aktenlage bekannt ist, daß die gemäß § 144 Abs. 1 EO dem Vollstreckungsorgan obliegende Beschreibung durch den Befund im Schätzungsgutachten ersetzt werden soll, hat nicht nur seine gutachtliche Bewertung zu erläutern, sondern auch die für eine vollständige Beschreibung wesentlichen Umstände festzuhalten.

§ 28 Abs. 2 Z 1 RealSchO nennt unter den bei Gebäuden anzuführenden Momenten zwar den Bauzustand und die auf Feuergefahr Einfluß nehmenden Momente, nicht aber ausdrücklich und bedingungslos das Vorliegen baubehördlicher Benützungsbewilligungen. Die Aufzählung in der genannten Gesetzesstelle ist nur demonstrativ. Die Ansicht, mangels ausdrücklicher Erwähnung der baubehördlichen Genehmigungen für Bestand und Benützung eines Gebäudes in der Realschätzordnung seien solche Genehmigungen nur in Zweifelsfällen zu erheben und festzuhalten, ist vertretbar.

Die bei der Besichtigung der vom Beklagten geschätzten Liegenschaft festzustellenden Umstände mußten in einem Sachverständigen nicht den Verdacht erwecken, die Benützungsbewilligung sei – so sie nicht ohnedies bereits erteilt worden wäre – nicht erlangbar. In Ansehung des Wohnhauses mochte das Verhalten der Baubehörde die Annahme bestärken, es bestünden gegen die Benützung des Gebäudes als Wohnhaus keine baubehördlichen Bedenken, in Ansehung des Anbaus aber war der Hinweis des Beklagten auf den noch nicht vollständig erreichten Ausbau der Räume für einen Kauflustigen Warnung genug, die baurechtlichen Grundlagen unmittelbar bei der Behörde oder im Wege des Gerichtes zu klären oder mangels hinreichender Aufklärung vom Bieten abzustehen.

Das Revisionsgericht teilt daher im Ergebnis die Beurteilung der Vorinstanz, daß es an den Voraussetzungen für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch des Erstehers gegen den zur Schätzung beigezogenen Sachverständigen gebricht, weil dem Beklagten die Unterlassung der Einsichtnahme in die Bauakten nach den festgestellten Umständen nicht als Pflichtwidrigkeit anzulasten ist und sie sonstigen Unrichtigkeiten in Detailangaben keinen wesentlichen Einfluß auf die mit der Beschreibung der Liegenschaft zu bewirkende Information der Kauflustigen hatten.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1985 Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem **13. Jänner, bis Samstag, dem 19. Jänner 1985**, das Fachseminar 1985 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Prof. Dr.-Ing. Max Danner: Neueste Erkenntnisse der Unfallursachen und ihre Auswirkung auf die konstruktive Gestaltung der Karosseriekörper

Sachverständiger Techn. Oberinspektor Gerhart Lippitsch:

Fahrwerk und Fahrtechnik als Unfalls- und Schadensursache

Dipl.-Ing. Heinz Lukaschek: Der Jugendliche im Unfallgeschehen

Dr. Walter Meinhart: Gewährleistung bei Kauf und Reparatur eines Kraftfahrzeuges

Sachverständiger Prof. Mag. rer. nat. Johann Samsb: Unfallursache: Blendung durch Sonnenlicht?

Dipl.-Ing. Theo Schanz: Die Zeugenaussage aus der Sicht des technischen Sachverständigen

Sachverständiger Jakob Schnider: Die Verwendung von Hilfsmitteln bei Erstellung eines Havariegutachtens

Sachverständiger Helmut Walter: Möglichkeiten und Probleme der Unfallrecherche und -rekonstruktion

Dozent Dr. med. Felix Walz: Biomechanik und medizinische Rekonstruktion bei Fußgänger- und Autokollisionen

Dipl.-Ing. Hanns Weisbarth: Probleme der Analyse von Unfallstatistiken und Einzelunfällen aus der Sicht des Fahrzeugherstellers.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20 Prozent Mehrwertsteuer 3000 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Internationales Fachseminar 1985 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem **20. Jänner, bis Samstag, dem 26. Jänner 1985**, das Fachseminar 1985 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Sachverständiger Werner Achatz: AHVB und EHVB

Sachverständiger Franz Dokutil: Mängel an Fensterkonstruktionen – Mängel beim Fenstereinbau – Holz-, Metall-, Kunststoffenster

Sachverständiger BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Heilig: Wasser und Abwasser aus der Sicht des Sachverständigen

Sachverständiger Dipl.-Ing. Walter Lüftl: Liegenschaftsbewertung in inflationärer Zeit

ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erich Panzhauser: Wirtschaftlichkeit energiesparender Maßnahmen im Hinblick auf Wärmedämmung

Präsident Dr. Gerhard Sailer: Sachverständigentätigkeit und Urheberrecht

Sachverständiger Ing. Hubert Steiner: Dichtung und Wahrheit (Der Sachverständige im Beweissicherungsverfahren bei behaupteten Mängeln an Flachdachabdichtungen)

Sachverständiger Baurat Dipl.-Ing. Dr. W. K. Weigert: Der Sicherheitsingenieur und der Bauschaffende im Spannungsfeld zwischen Schutzinteressen, Risiko und Wirtschaftlichkeit

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Manfred Wicke: Durchbiegungen bei Stahlbeton

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20 Prozent Mehrwertsteuer 3000 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

A. Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gutachtenserstellung, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Schloß Seggau/Leibnitz, Steiermark

Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller

Termin: Samstag und Sonntag, den 9. und 10. März 1985

Seminarkosten: Mitglieder des LV 2600 Schilling, Nichtmitglieder 3200 Schilling

B. Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Real-schätzordnung, Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975

Tagungsort: Schloß Seggau/Leibnitz, Steiermark

Seminarleiter: SR Dr. Jürgen Schiller

Termin: Samstag, den 23. März 1985, Praktische Übungen, Sonntag, den 24. März 1985

Seminarkosten: Samstag: für Mitglieder des LV 1700 Schilling, für Nichtmitglieder des LV 2040 Schilling; Sonntag: für Mitglieder des LV 900 Schilling, für Nichtmitglieder des LV 1080 Schilling

Anmeldungen sind zu richten an: LV für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, Tel. (03 16) 91 10 18

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Seminar für Sachverständige

(43. bis 45. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termin: Montag, 18. und Dienstag, 19. März 1985, Donnerstag, 18. und Freitag, 19. April 1985, Montag, 20. und Dienstag, 21. Mai 1985

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach/Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen USt., jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Seminar über Flachdachschäden

(2. Wiederholung)

Thema: Insbesondere Schadensfälle bei Flachdächern, Terrassen und Tiefgaragen. Bezug habende Baugesetze, Bauordnungen, Önormen, DIN-Normen, SIA-Normen, Fachregeln und Richtlinien. Vortrag mit Lichtbildern, Zeichen- und Rechenübungen, Mustern, Seminarmappe und Diskussion

Termin: Donnerstag, 25. April 1985

Seminarleiter: Ing. Hubert Steiner, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Konsulent für Bauphysik, Innsbruck.

Der Preis für dieses eintägige Seminar, welches wie immer im Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling einschließlich Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer (von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten,

falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(46. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien

Termin: Freitag, 26. April 1985

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Verkehrsunfallseminar

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien

Seminarleiter: Senatspräsident des OLG Wien

Termin: Samstag, 4. und Sonntag, 5. Mai 1985

Vortragende: Fritz Sacher, Das Gutachten zur Schadenshöhe, Reparaturkosten, Reparaturdauer, Mietwagen, Eigensparnis, Fahrzeugschätzung und Wertermittlung, Wertminderung und werterhöhende Instandsetzung.

Verhalten und psychophysische Grenzen des Menschen, Auffälligkeitwert und Reaktion, Sehen, Wahrnehmen, Erkennen.

Auffassungs- und Gedächtnisfähigkeit.

Prof. Mag. Johann Sams, Theoretische, mathematische, technische und physikalische Fragen.

Helmut Walter, Die Tätigkeit des Sachverständigen zur Beweissicherung und Unfallrekonstruktion direkt an der Unfallstelle (Lichtbildervortrag).

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 18 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungsko-

Veranstaltungen + Termine + Seminare

sten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Das neue Juridicum

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat dem Hauptverband einen Steckbrief betreffend „Das neue Juridicum“ übermittelt, den wir aus Platzgründen leider nicht veröffentlichen können. Auf Anforderung kann das Separatum fotokopiert und frei zugeschickt werden (Pressereferat des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 1014 Wien, Bankgasse 1, Tel. 66 20/45 68).

Literatur

Jurecka – Kühne – Straube

Kommentar zu den österreichischen Normen, betreffend das Vergabe- und Verdingungswesen

Ringmappe samt 1. Teillieferung (282 Seiten), 1200 Schilling inklusive MwSt., Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien 1984

Das vorliegende Kommentarwerk, das als Loseblattsammlung herausgegeben ist und durch Ergänzungen auf dem laufenden Stand gehalten werden soll, beginnt mit einer Einführung in das System der Verfahrens- und Vertragsnormen mit Hinweisen auf deren Rechtsnatur, Rechtswirkung und Anwendung. Dabei wird auch hinsichtlich der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften auf die Regierungsvorlage zum – nicht in Kraft getretenen – Bundesgesetz über die Vergabe von Leistungen und hinsichtlich der Vertragsnormen auf Normenzusätze und normwidrige Bestimmungen eingegangen. Danach werden die Vorschriften des ABGB über den Werkvertrag, die Auslegungsregel für Verträge und die besonderen Vertragsprobleme der Bauwirtschaft besprochen, für die diese Normen praktikable, qualifiziert konsensualisierte Lösungen anbieten. Anmerkungen zum Text dieser Einführung, Literaturhinweise sowie eine Zusammenfassung der relevanten Paragraphen des ABGB zum Vertrags- und insbesondere zum Werkvertragsrecht sowie zum Konsumentenschutzgesetz und ein Abkürzungsverzeichnis schließen diesen Teil ab.

Danach folgt der Kommentarteil, und zwar in der derzeitigen Lieferung zu den Önormen A 2050 und B 2061 als Verfahrensnormen und den Önormen A 2060 und B 2110 als Vertragsnormen. Weitere Lieferungen sollen die restlichen Verdingungsnormen, soweit sie bereits vorliegen (B 2111, B 2112 und H 2110), sowie die derzeit in Ausarbeitung befindliche Norm über Vertragsbestimmungen beim Bundesstraßen- und Bundesstraßenbrückenbau (die an Stelle der RVS treten soll) und

die EDV-Normen enthalten, gegebenenfalls auch Änderungen und Ergänzungen der früher erschienenen Kommentare.

Zu jeder einzelnen Norm ist der volle Normtext, untergliedert in seine Hauptabschnitte, abgedruckt. Dort, wo es den Verfassern aus ihrer praktischen Erfahrung heraus wünschenswert und notwendig erscheint, ist dieser Normtext ausführlich kommentiert, und zwar: zur Önorm A 2050 mit 100 Kommentaren, zur Önorm B 2061 mit 20 Kommentaren, zur Önorm A 2060 mit 115 Kommentaren und zur Önorm B 2110 mit 57 Kommentaren.

Die Kommentare verweisen teilweise auf den Zusammenhang der Einzelbestimmungen verschiedener Normen oder deren Abschnitte, teilweise auf die der Regierungsvorlage für ein Vergabegesetz vorgesehenen Regelungen und erläutern darüber hinaus die qualifiziert konsensualisierten Vorstellungen der Mitglieder des zuständigen Fachnormenausschusses hinsichtlich eines fairen Ausgleichs der Rechte und Pflichten beider Partner eines Bauvertrages.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis mit 48 Titeln ergänzt das Werk, wozu noch die in den Kommentaren gegebenen Hinweise auf oberstgerichtliche Entscheidungen kommen. Sie zeigen, wie weit verstreut Veröffentlichungen zu Einzelfragen publiziert werden.

Mit diesem Werk wird auch erstmalig der Versuch gemacht, in Österreich ein Nachschlagewerk zu den Verdingungsnormen zu publizieren, ähnlich den zahlreich existierenden Kommentaren zur bundesdeutschen Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

Das Werk schließt daher eine bestehende Lücke, um so mehr als es sowohl dem Techniker wie auch dem Juristen nützlich sein wird. Ersterem wird es helfen, das ausbildungsmäßig bedingte Manko geringer oder gänzlich fehlender Rechtskenntnisse wenigstens teilweise auszugleichen. Letzterem wird es helfen, die ihm von der Natur der Sache her fremden, betriebsbedingten Zwänge der Bauproduktion gebührend zu würdigen und die einem fairen Interessenausgleich zwischen marktgewichtig ungleichen Partnern notwendigen Vertragsbestimmungen der Normen zu verstehen.

Zu beziehen durch: Versandbuchhandlung des Österreichischen Wirtschaftsverlages, 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.